

# Wahlordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort



## **Präambel**

Gott beruft Menschen in die Leitung seiner Gemeinde. Die Mitgliederversammlung vollzieht diese Berufung mit einer Wahl.

Diese Wahlordnung nimmt die in der Gemeindeordnung festgelegten Bestimmungen auf.

1. Timotheus 3, 1-13 (Die Gute Nachricht – 1997)

## **§1 Grundbestimmungen**

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt. Den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder sollte alle zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt. Briefwahl ist auf rechtzeitigen Antrag zulässig.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kamp-Lintfort angehören.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

## **§2 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl empfiehlt die Gemeindeleitung der Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder. Die Mitgliederversammlung setzt einen Wahlausschuss ein. Damit beginnt das Wahlverfahren.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Dem Ausschuss gehört ein Gemeindeleitungsmitglied an. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und die Gemeindeleitung setzt an seiner Stelle ein Ersatzmitglied ein.
- (3) Der Wahlausschuss ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er bereitet die Wahlen nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie. Er bereitet Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor und trifft Vorbereitungen für die Briefwahl.

## **§3 Benennung der Kandidaten**

- (1) Die Benennung der Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
- (2) Zur Wahl der Gemeindeleitung werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt.
- (3) Die Gemeindeleitung kann bis spätestens 5 Wochen vor der Wahl zusätzliche Kandidaten benennen, die vom Wahlausschuss nach deren Zustimmung berücksichtigt werden.
- (4) Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindeleitung angehören.
- (5) Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung.
- (6) Die endgültige Wahlliste sollte die zweifache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (7) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen. Die Kandidaten werden der Gemeinde vorgestellt.

#### **§4 Durchführung der Wahl**

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen sind geheim.
- (2) Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder
  - (a) Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl. Stimmzettel, auf denen zu viele Namen angekreuzt wurden, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen keine Namen angekreuzt sind, gelten als Enthaltung.
  - (b) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (3) Wahl des Pastors / Gemeindeferenten

Die Wahl eines Pastors gemäß §10, (6) Gemeindeordnung / eines Gemeindeferenten wird durch die Gemeindeleitung vorbereitet. Die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung sind hierbei nicht anzuwenden.

  - (a) Die Wahl des Pastors / Gemeindeferenten erfolgt durch eine Abstimmung mit Ja oder Nein. Nicht angekreuzte Stimmzettel sind ungültig.
  - (b) Als Pastor / Gemeindeferent ist gewählt, wer durch mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen erhält und die Wahl annimmt.
- (4) Allgemeine Bestimmung:

Eine Bekanntgabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen findet nicht statt.

Das Protokoll der Wahl ist versiegelt zu den Gemeindeakten zu nehmen.

#### **§5 Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode für Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.
- (3) Die Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinander folgende, die ununterbrochene Amtszeit auf zwölf Jahre begrenzt.
- (4) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.
- (5) Damit eine kontinuierliche Arbeit möglich ist, werden alle zwei Jahre Gemeindeleitungswahlen durchgeführt. Dabei wird jeweils die Hälfte neu gewählt.
- (6) Treten alle Gemeindeleitungsmitglieder gleichzeitig ihr Amt an, so bestimmen sie unter Beachtung von §1, Abs. 2 untereinander, wer sich nach zwei Jahren einer Wiederwahl stellen wird.

#### **§6 Nachwahl**

- (1) Scheidet ein Gemeindeleitungsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl von mindestens 50% für die laufende Wahlperiode nach. Steht hierfür niemand zur Verfügung, so entscheidet die Gemeindeleitung, ob eine Nachwahl durchgeführt wird.
- (2) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbleibenden Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Nachwahlzeiten unter zwei Jahren werden auf die maximale Amtszeit des Nachrückenden nach §5, Abs. 3 nicht angerechnet.

#### **§7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Berufsordnung.